



## Förderrichtlinie

### 1. Zuwendungszweck, Gegenstand der Förderung

Gefördert werden Maßnahmen, die sich an junge Geflüchtete richten und/ oder andere Maßnahmen, die gesellschaftliche Inklusion voranbringen, hier insbesondere von Menschen mit und ohne Behinderung und Assistenzbedarf.

Dies können sein:

**1.1** spezielle Maßnahmen der Jugend- und Jugendverbandsarbeit für junge Geflüchtete und/ oder junge Menschen mit Behinderung/ Assistenzbedarf.

**1.2** die Übernahme von Teilnahmebeiträgen für junge Geflüchtete in Seminaren, Kursen, Ferienfreizeiten etc.

Ziel der Maßnahmen soll es sein, jungen Geflüchteten Angebote zur Freizeitgestaltung zu unterbreiten, sie an bestehenden Strukturen und Maßnahmen zur Interessenvertretung teilhaben zu lassen, ihnen Bildungsmaßnahmen anzubieten sowie die Einbindung junger Geflüchteter in reguläre Angebote der Jugendarbeit/ Jugendverbandsarbeit zu fördern. Junge Geflüchtete sollen so in bestehende oder neue Angebote der Jugend- und Jugendverbandsarbeit einbezogen werden.

Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht aufgrund dieser Förderrichtlinie nicht.

### 2. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind Jugendverbände und verbandliche Jugendbildungsstätten sowie Stadt- und Kreisjugendringe, die Mitglied im Landesjugendring Brandenburg e.V. sind. Weiterhin können Jugendverbände und Vereine gefördert werden, die ihrerseits Mitglied in einem der oben genannten Träger sind.

Für Fortbildungen ehrenamtlich aktiver Geflüchteter können bzgl. des Alters der Teilnehmenden, Ausnahmeregelungen beantragt werden.

### 3. Zuwendungsvoraussetzungen

Die Maßnahmen dürfen vor Bewilligung der Zuwendung noch nicht begonnen haben und müssen bis zum 31.12. des jeweiligen Kalenderjahres abgeschlossen sein.

Jugendverbände und Vereine, die ihrerseits Mitglied in einem der unter 2. benannten Träger sind, müssen zusätzlich zu ihrem Antrag ein Schriftstück einreichen, aus dem hervorgeht, dass sie Mitglied in einem der antragsberechtigten Träger sind.

### 4. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

Die Förderung wird als Festbetrag bewilligt. Die Förderhöchstgrenze liegt für Maßnahmen nach 1.1 und 1.2 dieser Richtlinie pro Antrag bei 750,00 Euro.

Gefördert werden:

**4.1 Sachkosten** bei Maßnahmen nach 1.1 dieser Richtlinie *spezielle Maßnahmen der Jugend- und Jugendverbandsarbeit für junge Geflüchtete* und/ oder junge Menschen mit Behinderung/ Assistenzbedarf (z.B. *nachweisbare Mehrkosten für Mobilität bei An- und Abreise sowie bei Ausflügen, bedarfsgerechte Unterbringung*)

**4.2 Honorarkosten für Koordinierungs-, Betreuungs-, Übersetzungsleistungen (mündlich und/oder schriftlich)** bei Maßnahmen nach 1.1 dieser Richtlinie *spezielle Maßnahmen der Jugend- und Jugendverbandsarbeit für junge Geflüchtete* und/ oder junge Menschen mit Behinderung/Assistenzbedarf (z.B. Assistenz, Übersetzung von Ausschreibungen in Leichte Sprache, etc.).

**4.3 Teilnahmebeiträge für junge Geflüchtete (für Kurse, Seminare, Ferienfreizeiten u.Ä. des antragsstellenden Trägers)** bei Maßnahmen im Sinne 1.2 dieser Richtlinie *die Übernahme von Teilnahmebeiträgen für junge Geflüchtete in Seminaren, Kursen, Ferienfreizeiten etc.*

Anschaffungen dürfen einen Wert von 410,00 EUR nicht überschreiten. Personalkosten (für angestelltes Personal) werden nicht finanziert. Für Honorare ist die Verwaltungsvorschrift über die Gewährung von Vergütungen für Honorarkräfte des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport des Landes Brandenburg (VV Honorare MBJS) zu berücksichtigen.

## **5. Sonstige Zuwendungsbestimmungen**

Ein Eigenanteil ist nicht erforderlich. Die bewilligten Mittel können als Co-Finanzierung für geplante, geförderte Maßnahmen eingesetzt werden.

Bei den Maßnahmen nach 1.2 *die Übernahme von Teilnahmebeiträgen für junge Geflüchtete in Seminaren, Kursen, Ferienfreizeiten etc.* sind Teilnahmelisten zu führen oder Teilnahmebestätigungen (über die geförderten Teilnehmenden) zu erbringen.

Mit der Antragstellung stimmt der Zuwendungsempfänger zu, dass der Landesjugendring Brandenburg e.V. sowie die Fördermittelgebenden (Stiftung Demokratische Jugend) im Rahmen ihrer Öffentlichkeitsarbeit über die geförderten Maßnahmen berichten.

Geflüchtete im Sinne dieser Richtlinie sind junge Menschen, die im Weiteren oder im engeren Begriffsverständnis „Flüchtlinge“ sind und für die dementsprechend einer der folgenden Aufenthaltsstatus gilt:

- sie verfügen über eine Aufenthaltsgestattung, d.h. sie befinden sich vor oder im Antragsverfahren zur Anerkennung der Asylberechtigung, Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft oder Gewährung subsidiären Schutzes;
- sie sind Asylberechtigte nach Art. 16a GG, Flüchtlinge nach § 3 Abs.1 AsylVfG oder subsidiär Schutzberechtigte nach § 4 AsylVfG und der Anerkennungsbescheid des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge oder die Fiktionsbescheinigung bzw. die Aufenthaltserlaubnis, die den jeweiligen Aufenthaltsstatus bescheinigt, ist vorliegend;
- sie verfügen über eine Aufenthaltserlaubnis wegen Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 5 oder 7 AufenthG;
- ihre Abschiebung ist nach § 60a AufenthG vorübergehend ausgesetzt, d.h. sie leben in der Duldung in Deutschland.

## 6. Verfahren

Die Beantragung erfolgt mit dem entsprechenden Antragsformular beim Landesjugendring Brandenburg e.V.

### Zusätzlich sind vorzulegen:

Bei Maßnahmen nach Punkt 1.1 *spezielle Maßnahmen für junge Geflüchtete* und/ oder junge Menschen mit Behinderung/ Assistenzbedarf.:

- ein Kosten- und Finanzierungsplan, aus dem die beantragten Einzelpositionen hervorgehen.

Bei Maßnahmen nach Punkt 1.2 *die Übernahme von Teilnahmebeiträgen für junge Geflüchtete in Seminaren, Kursen, Ferienfreizeiten etc.*

- eine Ausschreibung der jeweiligen Maßnahme (Flyer o.ä.), aus der Zeit, Ort, Dauer, Zielgruppe, Programm und Höhe des Teilnahmebeitrags hervorgehen.

Der Antrag muss in jedem Falle auch die vollständige Anschrift und die Kontoverbindung des Antragstellers beinhalten.

Die Antragstellung ist fortlaufend möglich, es gibt keine Termine zur Antragstellung.

Der Antrag soll grundsätzlich **spätestens 4 Wochen vor Maßnahmenbeginn** beim Landesjugendring Brandenburg e.V. eingegangen sein.

Die Auszahlung der beantragten Mittel erfolgt mit einem Formular zum Mittelabruf, das mit der Zusage versendet wird.

## 7. Verwendungsnachweis

Der Verwendungsnachweis muss spätestens 8 Wochen nach Abschluss der Maßnahme beim Landesjugendring Brandenburg e.V. eingegangen sein.

Der Verwendungsnachweis besteht:

bei Maßnahmen nach Punkt 1.1. *spezifische Maßnahmen für junge Geflüchtete* und/ oder junge Menschen mit Behinderung/ Assistenzbedarf aus:

- einem Erlebnisbericht/ Artikel (max. 1 DIN A4-Seite) inkl. statistischen Angaben zu Anzahl/Alter der Teilnehmenden

- mindestens einem Foto in hochauflösender Qualität, inkl. der uneingeschränkten Nutzungserlaubnis, für die Öffentlichkeitsarbeit des Landesjugendring Brandenburg e.V. zur Berichterstattung - *Formblatt*

- der Kosten- und Finanzierungsübersicht inklusive einer Belegliste (Übersicht über die geförderten Ausgaben) - *Formblatt*

bei Maßnahmen nach Punkt 1.2 *die Übernahme von Teilnahmebeiträgen für junge Geflüchtete in Seminaren, Kursen, Ferienfreizeiten etc. aus:*

- einem Erlebnisbericht/ Artikel (max. 1 DIN A4-Seite)

- mindestens einem Foto in hochauflösender Qualität inkl. der uneingeschränkten Nutzungserlaubnis, für die Öffentlichkeitsarbeit des Landesjugendring Brandenburg e.V. zur Berichterstattung - *Formblatt*

- einer Kopie der Teilnahmeliste, aus der hervorgeht, für welche Teilnehmenden die Förderung eingesetzt wurde, bzw. entsprechende Teilnahmebestätigungen

- Bestätigung des Projektträgers zur Versicherung, dass die geförderten Teilnehmenden Geflüchtete im Sinne dieser Richtlinie waren – *Formblatt*

**Die Originalbelege verbleiben beim Zuwendungsempfänger und müssen nur auf Anforderung nachgereicht werden. Die Aufbewahrungsfrist beträgt 10 Jahre.**